

# **Geschäftsordnung/LAG HEP Baden-Württemberg (Stand Februar 2014)**

## **§ 1**

Die Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und die Berufsfachschulen für Heilerziehungshilfe in Baden–Württemberg, vertreten durch die Schulleiter/-innen oder deren Vertreter/-innen, bilden eine Landesarbeitsgemeinschaft Heilerziehungspflege (LAG HEP).

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Zusammenarbeit der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Berufsfachschulen für Heilerziehungshilfe in Baden – Württemberg, Erfahrungsaustausch sowie Weiterentwicklung der Ausbildungen und der Berufsbilder.
- (2) Zusammenarbeit mit den Schulträgern sowie die Vertretung der Interessen der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Heilerziehungshilfe in Baden – Württemberg auf Landesebene.
- (3) Kontakte zu Verbänden und Selbsthilfegruppen, insbesondere dem Berufsverband Heilerziehungspflege in Baden–Württemberg e.V., den Diakonischen Werken Württemberg und Baden, den Caritasverbänden der Diözesen Freiburg und Rottenburg Stuttgart, der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
- (4) Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und Heilerziehung in Deutschland (BAG HEP).
- (5) Vertretung der Ausbildungen und der Berufsbilder in der Öffentlichkeit.
- (6) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die LAG HEP Ausschüsse bilden.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder mit Stimmberechtigung sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in Baden-Württemberg: Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege sowie Berufsfachschulen für Heilerziehungshilfe. Sie werden durch Schulleiter/-innen repräsentiert. Die Vertretung der Schulleiter/-innen ist möglich.
- (2) Gehören mehrere Fachschulen/Standorte einem Träger an und/oder unterstehen sie einer gemeinsamen Geschäftsführung, so entscheiden sie, ob sie eine oder mehrere Mitgliedschaften in der LAG HEP beantragen. Jedes eigenständige Mitglied übernimmt alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der LAG HEP.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Schulleiter/-innen oder deren Vertreter/-innen diesem Antrag zustimmen.

(4) Ständiger Gast ist

die Vertretung des Berufsverbandes Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg e.V.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/-innen werden von den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind die Repräsentanten/Repräsentantinnen der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/-innen.

(2) Stellvertreter/-innen werden in einem getrennten Wahlgang gewählt.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor, lädt ein und leitet sie. Er vertritt die Interessen der LAG HEP nach außen und achtet auf die Einhaltung getroffener Vereinbarungen.

#### **§ 5 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Sitzungen der LAG HEP erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorstand verschickt die Einladung zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Ihre Behandlung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Die LAG HEP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(5) Die Sitzungen der LAG HEP sind nicht öffentlich.

(6) Über die Sitzung wird zeitnah ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und 3 zugeleitet wird. Die Mitglieder führen in festgelegter Reihenfolge das Protokoll.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung sind nach § 5 (2) bekannt zu machen und bedürfen der Zustimmung gemäß § 5 (4) Satz 1 von 3/4 der anwesenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 1.

## **§ 8 Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung gilt bis zur Bestätigung oder Verabschiedung einer neuen Fassung durch die LAG HEP. Die Geschäftsordnung wird spätestens alle 4 Jahre durch die LAG HEP neu verabschiedet oder bestätigt.

Beschlossen in der LAG HEP Sitzung am 17. Oktober 2013 in Wolfschlugen und am 18. Februar 2014 in Stuttgart.